

99013010170000

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/80564/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013010170000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Erwachsenenadoption; Beantragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.08.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG015903377 http://bundesrecht.juris.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG015903377
Teaser	Wenn Sie einen volljährigen Menschen adoptieren möchten, können Sie und die bzw. der Anzunehmende dies beim zuständigen Familiengericht beantragen.
Volltext	Die Annahme eines Volljährigen als Kind (Adoption) wird auf Antrag der bzw. des Annehmenden und der bzw. des Anzunehmenden vom Familiengericht ausgesprochen. Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn zwischen der bzw. dem Annehmenden und der bzw. dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist. Die Volljährigenadoption ist grundsätzlich als Adoption mit schwachen Wirkungen ausgestaltet, d. h. die verwandtschaftlichen Beziehungen der bzw. des Anzunehmenden zu seiner leiblichen Familie werden nicht vollständig gekappt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie aber auch als Volladoption ausgesprochen werden, die zu einer nahezu vollständigen Integration in die Familie der bzw. des Annehmenden führt. Der Antrag auf Annahme eines Volljährigen und die erforderlichen Einwilligungen müssen vor dem Familiengericht erklärt werden. Zuständig ist regelmäßig das Amtsgericht – Familiengericht –, in dessen Bezirk die bzw. der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Erforderliche Unterlagen	• schriftlicher, notariell beurkundeter Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden • schriftliche, notariell beurkundete Einwilligungserklärungen von folgenden Personen:

Modul

Sachverhalt

- Annehmenden (Adoptiveltern)
- Angenommenen
- Ehepartner oder Ehepartnerin des oder der Annehmenden
- Ehepartner oder Ehepartnerin des oder der Angenommenen

Voraussetzungen

Sie dürfen eine volljährige Person als Kind annehmen, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist.

- Dies ist der Fall, wenn bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist.
 - Dies kann beispielsweise anzunehmen sein, wenn
 - die oder der Anzunehmende bereits als minderjähriges Kind in Ihrer Familie gelebt hat und
 - rechtliche Gründe die Adoption verhindert haben.
- Beispiel: Die leiblichen Eltern verweigerten die Zustimmung zur Adoption während der Zeit der Minderjährigkeit des Anzunehmenden.

Der Antrag der bzw. des Annehmenden und der bzw. des Anzunehmenden muss notariell beurkundet sein.

Es sind ferner die notariell beurkundeten Einwilligungserklärungen von folgenden Personen erforderlich:

- Annehmenden (Adoptiveltern)
- Angenommenen
- Ehepartner oder Ehepartnerin des oder der Annehmenden
- Ehepartner oder Ehepartnerin des oder der Angenommenen

Kosten

- Kosten für die notarielle Beurkundung
- Gerichtskosten

Verfahrensablauf

Sie müssen die erforderlichen Unterlagen als notariell beglaubigte Erklärungen beim Familiengericht einreichen.

- Sie können mit der Einreichung auch einen Notar

Modul	Sachverhalt
	beziehungsweise eine Notarin beauftragen. • Haben Sie eigene Kinder, wägt das Gericht ab, ob deren überwiegende Interessen der Adoption entgegenstehen. • Dies könnte dann der Fall sein, wenn folgende Ansprüche unangemessen geschmälert würden: • Unterhaltsansprüche • erbrechtliche Ansprüche • Auch wenn die oder der Anzunehmende selbst Kinder hat, prüft das Gericht, ob deren überwiegende Interessen der Annahme entgegenstehen. Deshalb haben die Kinder beider Parteien ein Anhörungsrecht. • Wenn die Voraussetzungen für eine Volljährigenadoption vorliegen, spricht das Gericht die Annahme des Volljährigen durch Beschluss aus.
Bearbeitungsdauer	Wegen des vorgegeben Verfahrensablaufs i. d. R. mindestens 3 Monate; ist jedoch vom Einzelfall abhängig.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Adoptionsbeschluss selber: grundsätzlich nicht anfechtbar, nur ggf. Aufhebungsverfahren, Anhörungsrüge oder Verfassungsbeschwerde • Zurückweisung der Adoption sowie die Adoption begleitende Beschlüsse: ggf. Beschwerde
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal